
ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR VOR- UND FRÜHGESCHICHTE GENSUNGEN E.V.

SATZUNG

der Arbeitsgemeinschaft für Vor- und Frühgeschichte Gensungen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Vor- und Frühgeschichte Gensungen e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Felsberg - Gensungen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur, Brauchtum sowie der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erforschung der geschichtlichen Entwicklung, durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen und in anderer Weise den Bürgern die vor- und frühgeschichtlichen Epochen und deren Bedeutungen näher zu bringen. Daneben verpflichtet sich die Körperschaft, das Museum in Gensungen zu fördern.

Der Verein setzt sich ferner zum Ziel, von der Stadt Felsberg als verantwortlicher Träger des Museums vertraglich anerkannt zu werden; sobald dies geschehen ist, wird der Verein die Verantwortung für die Erhaltung, Pflege und Erweiterung der Sammlungen, für ihre wissenschaftliche Erforschung und für die Nutzbarmachung der Bestände im Interesse der Allgemeinheit sowie eine regelmäßige Betreuung des Museums und seiner Besucher übernehmen. Im Zusammenhang mit seinen Hauptaufgaben fördert der Verein auch Denkmalpflege, insbesondere die staatliche archäologische Denkmalpflege in Hessen, Volksbildung sowie Kunst und Wissenschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen, Sammlungsgegenstände oder Zahlungen zurück.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) fördernde Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder gehen folgende Verpflichtungen ein:

1. Teilnahme an mindestens 5 Mitgliederversammlungen pro Jahr
2. Anteilmäßige Erfüllung der Museumsaufsicht
3. Anteilmäßige Mitarbeit bei mindestens 2 Sonderveranstaltungen pro Jahr
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

zu b) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen erhoben werden, die sich um die Ziele des Vereines nach § 2 oder um den Verein über das allgemein Übliche hinaus verdient gemacht haben. Ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied muss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit,

besitzen aber die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.

- zu c) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
- zu d) Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen. Sie fördern den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag.

Bei Verstößen gegen die Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über den weiteren Status der Mitgliedschaft im Verein.

§ 6

Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat;
3. durch Ausschluss
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben auswirken oder sein Ansehen schädigen,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
4. durch Tod.

Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausgesprochen werden. Der Betroffene hat das Recht der Anhörung vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und kann gegen den Beschluss Berufung einlegen. Spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides muss die Mitgliederversammlung erneut zusammentreten, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dieser Beschluss ist endgültig.

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind wählbar und berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Fördernde Mitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand (§ 11)
 2. die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Pressewart
 - f) dem bzw. den Ehrenvorsitzenden

Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Jeweils 3 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Er ist Vorstand im Sinne des BGB.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Ein Vorstandsmitglied beruft und leitet die Mitgliederversammlungen. Mitgliederversammlungen sollen in der Regel mindestens sechsmal jährlich stattfinden.
7. Der Kassenwart ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich und erstattet dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
8. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins, soweit sie nicht vom Vorsitzenden geführt werden, erledigen die übrigen Vorstandsmitglieder.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, dann kann sich der Vorstand durch Beschluss aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen. Das Amt endet mit der allgemeinen Neuwahl.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Entgegennahme von Vorstandsberichten, der Jahresrechnungs- und Prüfungsberichte,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes des jeweils kommenden Jahres,
 - d) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Ehrungen,
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - h) Richtlinien und Entscheidungen, die für alle Mitglieder und den Vorstand verbindlich sind,
 - i) Auflösung des Vereins.
3. Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Eine Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet alljährlich statt und soll nach Möglichkeit im Monat Januar einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin in dem amtlichen Bekannt-

machungsorgan der Stadt Felsberg veröffentlicht werden, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder durch begründeten Antrag von 1/3 der Mitglieder verlangt werden. Diese Einladungen bedürfen keiner Veröffentlichung und Fristen, sollten jedoch allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht werden.
7. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die die Aufgabe haben, die Finanzen im Verein zu überprüfen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 13

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Felsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Erhaltung und des Betriebes des Museums Gensungen zu verwenden hat.

Stand: 19.08.2015